

Auslagerung von Geschäftsführer-Pensionszusagen

Immer mehr Unternehmen wollen ihre bestehenden Pensionszusagen an Geschäftsführer „loswerden“ z. B. wegen eines anstehenden Firmenverkaufs oder der Übergabe an die nachfolgende Generation. Doch die Auslagerung ist mit einer Vielzahl von Einzelfragen, steuerlichen Besonderheiten und häufig auch mit erheblichen Liquiditätsengpässen verbunden. Zudem gibt es mittlerweile eine Vielzahl an Gestaltungsmöglichkeiten. So werden neben der klassischen Auslagerung der Pensionszusage auf externe Versorgungsträger wie Pensionsfonds und Unterstützungskasse seit einigen Jahren auch wieder andere Gestaltungsmöglichkeiten beliebter, bspw. die Übertragung auf ein anderes Unternehmen.

Wir erstellen auf Basis Ihrer individuellen Ziele und der vorhandenen Liquidität im Unternehmen ein Konzept, das die marktüblichen Auslagerungsmöglichkeiten einer einzelnen Zusage darstellt und bewertet. Zu jeder Auslagerungsvariante geben wir eine grobe Kostenschätzung ab, um die Entscheidungsfindung zu erleichtern. Soweit gewünscht, besprechen wir das Konzept im Anschluss gerne auch persönlich mit Ihnen.

Angebot

- Erfassung der individuellen Zielsetzung sowie der vorhandenen liquiden Mittel.
- Beschreibung der konkreten Möglichkeiten zur Auslagerung der Zusage inkl. betriebswirtschaftlicher Auswirkungen und der daraus resultierenden Handlungsempfehlungen.
- Ermittlung der in etwa zu erwartenden Kosten für die vorgeschlagenen Handlungsalternativen.
- Darstellung der Voraussetzungen und Auswirkungen für die Übertragung der Pensionszusage auf eine andere Gesellschaft (z. B. „Rentner-GmbH“).

Extra-Service

- Auf Wunsch prüfen wir die Pensionszusage auch auf formellen Anpassungsbedarf, z. B. aufgrund rechtlicher Veränderungen.
- Auf Wunsch besprechen wir das Konzept und die Handlungsalternativen persönlich mit Ihnen.
- Auf Wunsch berücksichtigen wir weitere Gestaltungsvarianten, z. B. Reduktion oder Abfindung.

Seminar zur Auslagerung:
„bAV für Spezialisten“
www.febs-consulting.de/seminare

Kosten (zzgl. Mwst.)

890 €	Für das Auslagerungskonzept (1 Person) inkl. der marktüblichen Auslagerungsvarianten (Auslagerung auf einen Pensionsfonds sowie eine Kombination aus Pensionsfonds und Unterstützungskasse).
100 €	Zuzüglich für jede Erhöhung bzw. Reduktion der Pensionszusage in der Vergangenheit.
490 €	Zuzüglich je Gestaltungsvariante Reduzierung oder Abfindung.
890 €	Für das Auslagerungskonzept (1 Person) zur Übertragung der Pensionszusage auf eine andere Gesellschaft bspw. „Rentner-GmbH“.
100 €	Zuzüglich für jede Erhöhung bzw. Reduktion der Pensionszusage in der Vergangenheit.
350 €	Für den Pensionszusagen-Check (je Person und Pensionszusage).
450 €	Für den Pensionszusagen-Check (je Person und Pensionszusage) inkl. Berücksichtigung von Nachträge.
290 €	Für das Beratungsgespräch (bis zu 1 Stunde), wahlweise in den Geschäftsräumen der febs oder per Telefon.

Beratung zum Festpreis – So einfach geht`s

 Für jede Festpreisdienstleistung erhalten Sie von uns ein Auftragsformular und gegebenenfalls einen Erhebungsbogen, mit dem wir alle erforderlichen Informationen abfragen und einzureichende Unterlagen benennen. Aus rechtlichen Gründen ist es erforderlich, dass der Auftrag von dem Arbeitgeber erteilt wird, für den die Beratung geleistet wird.

Ablauf im Detail

- Sie schicken uns das ausgefüllte Auftragsformular, den Erhebungsbogen sowie die ergänzenden Unterlagen per E-Mail oder Post. Wenn Sie ergänzende Wünsche haben, beschreiben Sie diese bitte möglichst exakt.
- Wir prüfen Ihren Auftrag sorgfältig und bestätigen Ihnen die Übernahme des Auftrags. Wenn wir Rückfragen haben oder Ihren Auftrag im Einzelfall nicht annehmen können, melden wir uns umgehend bei Ihnen.
- Das Ergebnis liefern wir Ihnen oder einem von Ihnen benannten Dritten in der Regel schriftlich. Auf Wunsch besprechen wir das Ergebnis gerne auch persönlich mit Ihnen.

Noch Fragen

Weitere Informationen sowie alle Auftragsformulare finden Sie unter

www.febs-consulting.de/downloads

Wenn Sie nicht sicher sind, welche Dienstleistung für Sie die richtige ist oder wenn Sie Fragen haben, dann helfen wir Ihnen gerne weiter.

Ihr Ansprechpartner:

Dirk Neidhardt

Telefon: (089) 890 42 86-93

Fax: (089) 890 42 86-50

dirk.neidhardt@febs-consulting.de

Gute Gründe für Festpreisdienstleistungen der febs

✓ Verständlich	Unsere schriftlichen Ausarbeitungen und Beratungsgespräche sind für Unternehmer gemacht, nicht für bAV-Experten. Deshalb achten wir auf eine verständliche Darstellung und konkrete Handlungsempfehlungen.
✓ Unkompliziert	Alle Festpreisdienstleistungen können ohne zeitraubende Angebotsphase mit Hilfe von Erhebungsbögen in Auftrag gegeben werden.
✓ Rechtssicher	Unsere langjährige Kompetenz sowie unsere Registrierung als Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung garantieren eine rechtssichere Beratung.
✓ Zuverlässig	Wir halten, was wir versprechen. Das gilt insbesondere auch für vereinbarte Termine und Beratungsstandards.
✓ Aus einer Hand	Alle febs-Dienstleistungen werden ausschließlich durch festangestellte Berater erbracht. Das sichert die febs-Qualität und erspart Ihnen die Mühe, sich je nach Thema immer wieder auf neue Gesprächspartner einstellen zu müssen.

Per Fax an (089) 890 42 86-50

An
febs Consulting GmbH
Service-Team für bAV
Am Hochacker 3
85630 Grasbrunn/München

Von

Stempel des Auftraggebers

Auftrag zur Auslagerung von Pensionszusagen

I. Inhalt und Umfang des Auftrags

Hiermit beauftragen wir febs Consulting GmbH (febs),

- zum Preis von 890 € zzgl. MwSt. mit der Erstellung eines Konzeptes zur Auslagerung der beiliegenden Pensionszusage unseres Geschäftsführers auf einen externen Versorgungsträger (Pensionsfonds bzw. Kombination aus Pensionsfonds und Unterstützungskasse) mit folgenden Inhalten:
 - Erfassung der individuellen Zielsetzung sowie der vorhandenen liquiden Mittel.
 - Beschreibung der Möglichkeiten zur Auslagerung der bestehenden Pensionszusage auf einen externen Versorgungsträger (Pensionsfonds bzw. Kombination aus Pensionsfonds und Unterstützungskasse) inkl. betriebswirtschaftlicher Auswirkungen und Handlungsempfehlungen.
 - Ermittlung der in etwa zu erwartenden Auslagerungskosten für die vorgeschlagene Auslagerungsvariante.
 - Darstellung bestehender Einschränkungen.
- zum Preis von 890 € zzgl. MwSt. mit der Erstellung eines Konzeptes zur Übertragung der beiliegenden Pensionszusage unseres Geschäftsführers auf eine andere Gesellschaft (bspw. „Rentner-GmbH“) mit folgenden Inhalten:
 - Erfassung der individuellen Zielsetzung.
 - Beschreibung der Möglichkeiten zur Übertragung der bestehenden Pensionszusage auf eine andere Gesellschaft (bspw. „Rentner-GmbH“) und Darstellung bestehender Einschränkungen.

Zusätzlich beauftragen wir febs,

- zum Preis von 490 € zzgl. MwSt. je zusätzlicher Variante mit der Berücksichtigung nachfolgender Variante/n bei dem oben beauftragten Konzept zur Auslagerung von Pensionszusagen.
 - Reduzierung der Pensionszusage auf die Ansprüche, die zu einer verdeckten Einlage der Höhe nach von 0 € führen könnten.
 - Abfindung der Pensionszusage.
- zum Preis von 450 € zzgl. MwSt. den beiliegenden Pensionszusagentext inkl. Nachträgen unseres Geschäftsführers im Hinblick auf Anpassungsbedarf formell zu prüfen. Der Preis reduziert sich auf 350 € zzgl. MwSt., soweit für den zu prüfenden Pensionszusagentext des Geschäftsführers keine Nachträge oder Änderungsvereinbarungen bestehen.
- zum Preis von 250 € zzgl. MwSt. den notwendigen Finanzierungsbedarf der Pensionszusage unseres Geschäftsführers auf Basis der Berechnungsgrundlagen des § 6a EStG zzgl. mit dem Garantiezins sowie der durchschnittlichen Gesamtverzinsung der Lebensversicherungsbranche zu ermitteln und vorhandene Finanzierungslücken aufzuzeigen.

- zum Preis von 290 € zzgl. MwSt. mit der Durchführung eines bis zu 1-stündigen Beratungsgesprächs, wahlweise in den Geschäftsräumen der febs oder telefonisch. Im Rahmen des Gesprächs wird febs die erstellten Unterlagen ausführlich erläutern.

Die genannten Konditionen gelten pro Pensionszusage und Person und nur für den beschriebenen Dienstleistungsumfang. Zusätzliche Beratungsleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand mit 290 € zzgl. MwSt. pro Stunde berechnet, bei Beratungsgesprächen vor Ort zzgl. Reisezeit (häftiger Stundensatz) und Reisekosten.

Bei Vorliegen bereits früher durchgeführter Reduzierungen oder Erhöhungen der Pensionszusage, welche von febs im Rahmen des Konzeptes zur Auslagerung der Pensionszusage zu berücksichtigen sind, fallen zusätzlich 100 € zzgl. MwSt. je Änderung an.

II. Unterlagen

Grundlage für den erteilten Auftrag sind die angeforderten und übergebenen Unterlagen, der ausgefüllte Erhebungsbogen „Auslagerung von Pensionszusagen“ sowie die ergänzenden protokollierten Informationen. Zusätzlich gelieferte Unterlagen gelten nur als Grundlage, wenn darauf im Konzept ausdrücklich hingewiesen wird.

III. Empfangsberechtigter

Berechtigt zur Entgegennahme und Weiterleitung der erstellten Unterlagen und des gesamten Schriftwechsels ist der nachfolgend genannte Berater:

Firma

Ansprechpartner: Vorname, Nachname

Straße, Nr.

Telefon

PLZ, Ort

E-Mail

IV. Schlussbestimmungen

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben. Dieser Auftrag gilt unter dem Vorbehalt der Auftragsannahme durch febs Consulting GmbH. Im Übrigen gelten die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der febs Consulting GmbH, mit denen sich der Auftraggeber einverstanden erklärt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Auftraggebers

Allgemeine Geschäftsbedingungen der febs Consulting GmbH

I. Geltungsbereich und Änderungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der febs Consulting GmbH (nachfolgend „febs“) und dem Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“). Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende, widersprechende oder diese ergänzende Bedingungen des Auftraggebers bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von febs. Mündliche Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung; dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst. Vorstehende Regelungen gelten auch, wenn febs den Auftrag in Kenntnis der abweichenden, widersprechenden oder ergänzenden Bedingungen des Auftraggebers durchführt.
2. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Rechtsgeschäfte und Folgeaufträge. Hiervon abweichende Individualvereinbarungen gelten nur für das konkrete Rechtsgeschäft.
3. Aufträge des Auftraggebers sind bis zu der Dauer von zwei Wochen nach Absendung des Auftrags durch den Auftraggeber verbindlich. Die Auftragsannahme seitens febs erfolgt alternativ durch schriftliche Auftragsbestätigung oder konkludent durch Auftragsausführung. Besondere Leistungs- und Eigenschaftsangaben sowie Vertragsänderungen nach Beginn der Auftragsausführung sind nur im Falle schriftlicher Bestätigung von febs verbindlich. Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.
4. febs behält sich vor, diese AGB jederzeit auch innerhalb der bestehenden Vertragsverhältnisse zu ändern. Über derartige Änderungen wird febs den Auftraggeber mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Kenntnis setzen. Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 6 Wochen ab Zugang der Mitteilung widerspricht, gelten die Änderungen ab Fristablauf als wirksam vereinbart. In der Änderungsmitteilung wird febs den Auftraggeber auf sein Widerspruchsrecht und auf die Folgen eines Widerspruchs hinweisen. Im Falle des Widerspruchs steht febs das Recht zu, das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber zum geplanten Inkrafttreten der Änderungen zu beenden.

II. Leistungen

1. Die dem Auftraggeber durch febs geschuldete Leistung wird für jeden Auftrag einzelvertraglich mit dem Auftraggeber festgelegt und vereinbart. Generell schuldet febs im Rahmen der Auftragsausführung nur die Erbringung einer Dienstleistung, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
2. febs verpflichtet sich, für die übernommene Dienstleistung die bei Vertragsschluss geltenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung zu berücksichtigen.
3. Bei Vertragserfüllung legt febs die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen und Daten, insbesondere Zahlenangaben und übergebene Unterlagen, als vollständig und richtig zugrunde. Zu einer inhaltlichen Prüfung der Richtigkeit der mitgeteilten Informationen und Daten ist febs nicht verpflichtet. Sollte sich während der Bearbeitung herausstellen, dass die Daten unvollständig oder falsch sind, so ist febs berechtigt, den zusätzlichen Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
4. Besteht der Vertragsinhalt für febs auch oder ausschließlich darin, den Abschluss eines entsprechenden Vertrages zu vermitteln, so wählt febs den Vertragspartner nach bestem Wissen und Gewissen aus. Dessen Leistung wird nicht Gegenstand der Vertragspflichten von febs.
5. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass alle im Rahmen der Dienstleistung durch febs abgegebenen Hinweise, Ratschläge oder Stellungnahmen stets als Vorschläge zu verstehen sind. Ändert sich nach Auftragsausführung die Rechtslage, so ist febs nicht verpflichtet, den Auftraggeber hierauf hinzuweisen. Mündlich erteilte Hinweise und Informationen von febs sind generell unverbindlich, solange diese nicht schriftlich bestätigt wurden.

III. Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen seinerseits oder von seinen Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und kostenlos für febs erbracht werden.
2. Datenträger, Daten oder Dateien, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Auftraggeber febs alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt febs von Ansprüchen Dritter frei, die auf die Verwendung der von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten fehlerhaften Datenträger, Daten oder Dateien zurückzuführen sind.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarte Vergütung wird mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
2. Im Falle der Kündigung eines Einzelvertrages hat febs Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden Vergütung.

3. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von febs nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Kündigung

1. Der Einzelvertrag wird jeweils für die vereinbarte oder die regelmäßige erforderliche Dauer der Dienstleistung geschlossen.
2. Soweit nicht anders vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
3. Das Recht eines Vertragspartners zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht für febs insbesondere, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gem. Ziff. IV. 1. nicht innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Mahnung nachkommt oder er trotz schriftlicher Abmahnung von febs erforderliche Mitwirkungshandlungen gem. Ziff. III. 1. fortgesetzt missachtet.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

VI. Haftung

1. Im Falle einer datenschutzrechtlichen Haftung und einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung haftet febs dem Grunde nach entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Andernfalls ist eine Haftung von febs ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen haftet febs auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von febs.
2. Mit Ausnahme eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie mit Ausnahme von Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von febs oder dessen gesetzlichen Vertretern bzw. Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, ist die Haftung von febs in den sonstigen Fällen beschränkt auf den Umfang des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, höchstens jedoch auf den Betrag, welchen der Auftraggeber aufgrund einer von febs abgeschlossenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung im Falle der berechtigten Inanspruchnahme seitens des Versicherers erhält. Ist der Versicherer berechtigt, Schadensersatzleistungen an den Auftraggeber zu verweigern, so ist die Haftung von febs in den sonstigen Fällen beschränkt auf den 10-fachen Auftragswert, maximal jedoch € 50.000,00.
3. febs haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignisse oder durch sonstige, von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

VII. Datenschutz

1. febs erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogenen Daten des Auftraggebers, soweit dies für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich ist.
2. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, dass dies für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich ist.
3. Soweit febs eine Einwilligung zur Verwendung von Daten beim Auftraggeber einholen sollte, weist febs auch hier darauf hin, dass der Auftraggeber diese jederzeit bei febs mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.
4. Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden gelöscht oder anonymisiert, sobald der Zweck für deren Aufbewahrung entfallen ist und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verstrichen sind.
5. Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise von febs, die über folgende URL abrufbar sind: www.febs-consulting.de/datenschutz.

VIII. Urheber- und Nutzungsrechte

1. Etwaig bestehende Urheberrechte und sonstige (gewerbliche) Schutzrechte von febs bzw. solche, die im Rahmen der Dienstleistungserbringung von febs oder deren Erfüllungsgehilfen geschaffen werden, verbleiben bei febs.
2. Der Auftraggeber ist vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen berechtigt, alle Informationen, Daten und Schriftstücke für eigene Zwecke zu nutzen, soweit nicht ein anderes vereinbart ist. Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere die Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen, Daten und Schriftstücken sowie deren Weitergabe an Dritte, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von febs gestattet.
3. Bei einer Verletzung der Urheber- und Nutzungsrechte behält sich febs die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

IX. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und febs unterliegen dem in der Bundesrepublik Deutschland für Deutsche geltenden Recht.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Firmensitz von febs.

Stand: 01. Dezember 2018

Auslagerung von Pensionszusagen: Erhebungsbogen

I. Unternehmen

Firma _____

Gründungsdatum _____ Rechtsform _____

Bilanzstichtag _____

II. Versorgungsberechtigte/r

Herr Frau

Vorname, Nachname _____

Geburtsdatum _____ Dienst Eintrittsdatum _____

Zusagedatum _____

Bei gehaltsabhängiger Zusage: _____ €
pensionsfähiges Gehalt p. a.

Der Versorgungsberechtigte

- ist Geschäftsführer
- ist Vorstand
- ist beherrschend im steuerlichen Sinn
- ist vom Selbstkontrahierungsverbot gem. § 181 BGB befreit
- hat Einzelvertretungsbefugnis
- hat folgende Kapitalanteile/Stimmrechte

_____ % _____ %
derzeit im Zusagezeitpunkt

- hat gleichgerichtete Interessen mit folgenden Geschäftsführern bzw. Prokuristen mit Einzelvertretungsvollmacht mit folgenden Kapitalanteilen/Stimmrechten:

Name _____ Position _____
_____ % _____ %
derzeit im Zusagezeitpunkt

Name _____ Position _____
_____ % _____ %
derzeit im Zusagezeitpunkt

III. Hinterbliebene/r

Herr Frau

Vorname, Nachname _____

Geburtsdatum _____

Ehepartner/eingetr. Lebenspartner Lebensgefährte

IV. Bestehende Finanzierungsmittel

Aus Rückdeckungsversicherungen (gesamt):

erwartetes Ablaufkapital zum Pensionsalter: _____ €
Betrag

garantiertes Todesfallkapital derzeit: _____ €
Betrag

garantierte monatliche BU-Rente derzeit: _____ €
Betrag

Aus sonstigen Rückdeckungsmitteln (gesamt):

Kapital derzeit: _____ €
Betrag

erwartetes Kapital zum Pensionsalter: _____ €
Betrag

V. Ziele und Gründe für die Auslagerung

Auslagerungsstichtag: _____
Datum

Die Pensionszusage soll ausgelagert werden:

- wegen geplantem Ruhestand
- wegen geplantem Firmenverkauf
- zur Verbesserung der Bilanzstruktur
- wegen Austritt des Versorgungsberechtigten
- Eine Abfindung der Pensionsansprüche statt Auslagerung kommt in Frage

VI. Benötigte Unterlagen (Kopien)

- Pensionszusage inkl. aller Nachträge
- Letztes Bilanzgutachten, soweit vorhanden